

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des "Otto Creutzfeldt Center for Cognitive and Behavioral Neuroscience"
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 25.10.2018**

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Otto Creutzfeldt Center for Cognitive and Behavioral Neuroscience – OCC – ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG.

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

- (1) Das OCC dient der Fokussierung der kognitiven und verhaltensneurowissenschaftlich ausgerichteten Forschungspotentiale sowie der Förderung der fakultätsübergreifenden Lehre insbesondere in den Fachgebieten der Medizin, der Psychologie, der Sportwissenschaft sowie der Biologie. Die Aktivitäten des Centers sind auf die Erforschung komplexer Interaktionen zwischen Verhalten und Befinden einerseits sowie der biologischen Strukturen und Prozesse andererseits ausgerichtet. Verhalten und Befinden werden in ihrer wechselseitigen Beziehung zu Veränderungen auf neuropsychologischer- und physiologischer sowie zellulärer, molekularer bzw. genetischer Ebene untersucht. Hierbei bildet die Analyse sowohl krankheitserzeugender wie gesundheitserhaltender Mechanismen einen wesentlichen Schwerpunkt.
- Das OCC stellt sich als Forum des interdisziplinären Dialogs zwischen Wissenschaftler/inne/n verschiedener Fachbereiche dar, während die Eigenständigkeit der einbezogenen Institute und Arbeitsgruppen grundsätzlich gewahrt bleibt. Die Zusammenarbeit soll auf dem Gebiet der Forschung, Lehre und Weiterbildung intensiviert und der gemeinsame Auftritt nach außen gestärkt werden.
- (2) Aufgaben des OCC sind:
1. Die Förderung der fächerübergreifenden Kooperation im Bereich der kognitiven und Verhaltensneurowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Hierzu gehören Initiierung und strukturelle Unterstützung interdisziplinärer Forschungsprojekte, Unterstützung durch Beratung/ Verhandlung mit Drittmittelgebern, Unterstützung durch Beratung mit den Gremien der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer Hochschulen bzw. Graduiertenprogramme.
 2. Durchführung des interdisziplinären PhD-Studiengangs „Behavioral and Cognitive Neuroscience“ nach Maßgabe einer diesbezüglichen Studienordnung und Promotionsordnung der beteiligten Fachbereiche.
 3. Zusammenführung und Weiterentwicklung eines fächerübergreifenden Lehrangebots
 4. Veranstaltung von Symposien und Vortragsreihen, Durchführung von Ringvorlesungen und interdisziplinären Kolloquien/Seminaren unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler
 5. Beratung und Initiierung von Veranstaltungen für die an neurowissenschaftlichen The-

men interessierte Öffentlichkeit, Förderung des Interesses von Schülerinnen und Schülern am Themengebiet durch Veranstaltungen, Beratungs- und Förderangebote

6. Förderung der Kooperation mit ähnlichen Institutionen im In- und Ausland. Hierzu gehören Planung und Durchführung gemeinsamer bzw. sich ergänzender Forschungsprojekte sowie ein Austauschprogramm für Studierende in Graduiertenprogrammen.
- (3) Die Arbeit des OCC soll in enger Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, insbesondere Biologie, Medizin sowie Psychologie und Sportwissenschaft, erfolgen. Es bezieht die von den fachlich zuständigen Instituten dieser Fachbereiche erbrachten einschlägigen Lehr- und Forschungsleistungen im Themenbereich kognitive und behaviorale Neurowissenschaft in seine Arbeit ein.
- (4) Das OCC entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der dem OCC zugewiesenen Sachmittel. Das Rektorat kann dem OCC weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (5) Die dem OCC angehörenden Professorinnen/Professoren sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf den in Abs. 1 und 2 definierten Gebieten. Entscheidungen über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren.

§ 3

Mitglieder und assoziierte Mitglieder

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im OCC ist die Zugehörigkeit als Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität und die Bereitschaft die Ziele und Aufgaben des OCC zu fördern. Mitglieder des OCC sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die sich zu seiner Gründung im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichen zusammengefunden haben, sowie Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die Stellen einnehmen, die dem OCC zugeordnet sind. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die aus Mitteln des OCC bezahlt werden, sowie die angemeldeten TeilnehmerInnen des PhD Studiengangs bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder des OCC.
- (2) Weitere Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden. Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität können auch nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand - unbeschadet von § 3 Abs. 5 - Mitglieder des OCC bleiben bzw. werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der WWU. Darüber hinaus erfolgt der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des OCC. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit des OCC schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im OCC übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei

Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die für gemeinsame Projekte eingeworbenen Mittel beim OCC. Der Zugang zu den bis zum Ende der Mitgliedschaft erreichten Ergebnissen eines laufenden Forschungsvorhabens bleibt im Einvernehmen mit den anderen daran Beteiligten gewährleistet.

- (4) Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitglieds auswärtige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die Mitglied in einem Promotionskomitee einer laufenden Promotion im Promotionsstudiengang des OCC sind, für die Dauer der Promotion als assoziierte Mitglieder des OCC kooptieren.

§ 4 Organe

Organe des OCC sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern des OCC.
- (2) Alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder haben in allen Angelegenheiten ein Antrags- und Rederecht. Mitglieder des OCC haben in allen Angelegenheiten ein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Assoziierte Mitglieder des OCC haben ein Stimmrecht nur in den Angelegenheiten, die das Forschungsprojekt, für das sie kooptiert wurden, unmittelbar betreffen. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des OCC haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des OCC unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der Tag der Absendung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Sprecherin / des Sprechers über die Tätigkeit des OCC entgegen und legt die Arbeit des OCC langfristig fest. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des OCC
 3. Benennung von Betreuenden und Lehrenden des Graduiertenprogramms des OCC aus den beteiligten Fachbereichen
 4. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds

5. Beschlussfassung und Bestätigung des Haushalts des OCC

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Wenn keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so ist die mit gleicher Tagesordnung kurzfristig erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung besonders hingewiesen worden ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats brieflich oder in elektronischer Form zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des OCC obliegt einem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und je einem Mitglied aus jeder der anderen zwei Mitgliedergruppen. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachbereichen angehören. Der Vorstand kann Professorinnen/Professoren im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Das Rektorat kann bei der Gründung des OCC einen Gründungsvorstand bestimmen.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen des OCC im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats über Wahlen Anwendung. Assoziierte Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die angemeldeten TeilnehmerInnen des PhD Studiengangs des OCC sind, betreffend der Wahl des Vorstands, Angehörige der Mitgliedergruppe der Studierenden.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im OCC, endet auch sein Amt.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des OCC im Rahmen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere die Aufgabe der Koordination innerhalb des OCC. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand bereitet die Beratung der Mitgliederversammlung über Anträge auf Fördergelder vor und erstellt Anträge aufgrund ihrer Entscheidungen.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen; für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des von ihr/von ihm beauftragten Stellvertreterin/Stellvertreters.
- (9) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

§ 7 Sprecherin/Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiter zur Sprecherin/zum Sprecher und ein Mitglied aus diesen Gruppen zu dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter. Wiederwahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher ist die/der Vorsitzende des Vorstands. Sie/er führt die laufenden Geschäfte und wird dabei von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterstützt.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt das OCC nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (4) Ist die Sprecherin/der Sprecher verhindert, so übernimmt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft einen wissenschaftlichen Beirat, der dem OCC beratend zur Seite steht. Er besteht aus Neurowissenschaftlerinnen / Neurowissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die beratende und begutachtende Funktionen wahrnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des OCC für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können an den Mitgliederversammlungen des OCC mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Rederecht in allen Angelegenheiten. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des OCC aussprechen.

§ 9

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie/er unterstützt die Sprecherin/den Sprecher bei der Führung der laufenden Geschäfte. Die Arbeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wird ggf. durch weitere Personen unterstützt.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil; ist sie/er Mitglied des OCC Vorstands hat sie/er volles Stimmrecht.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 10

Kolloquien

Die Mitglieder des OCC treffen sich regelmäßig zu wissenschaftlichen Kolloquien, um die Effizienz ihrer interdisziplinären Kooperation zu gewährleisten. Diese Treffen werden von der Sprecherin/dem Sprecher, ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter oder engagierten Mitgliedern selbst initiiert.

§ 11

Nutzung

Die Einrichtungen des OCC stehen den Mitgliedern des OCC gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Vorstand im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedern des OCC die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und durch sonstige Personen zulassen.

§ 12

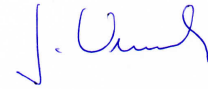
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des OCC tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Oktober 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels